

Eppendorf 12

Archiv

I

3. 4. 1970

Der Bebauungsplan Eppendorf 12 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Januar 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 105) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) bezieht das Gebiet zwischen der Ludolfstraße und der Alster in die Grünflächen und Außengebiete ein. Die Ludolfstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervor gehoben. Sie ist ein Teil der Hauptverkehrsstraße Siemersplatz - Osterfeldstraße - Lokstedter Weg - Hudtwalckerstraße - Winterhuder Marktplatz - Barmbeker Straße - Winterhuder Weg - Mühlendamm - Berliner Tor und in ihrem südlichen Abschnitt zwischen Alster und Heinickestraße außerdem Bestandteil des Mittleren Straßenringes.

III

Der größte Teil des Plangebiets ist bereits Straßenfläche. Die Grundstücke auf der Nordostseite der Ludolfstraße, von denen Teilflächen für eine Straßenverbreiterung in Anspruch genommen werden müssen, werden gemischt genutzt für Gewerbebetriebe, Wohnhäuser, ein Bootshaus eines Wassersportvereins und ein Kindertagesheim. Die Gebäude haben ein bis drei Stockwerke. Den südlichen Abschluß der Bebauung bildet das Gemeindehaus der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis/ Eppendorf. Das Flurstück 1639, auf dem dieses Gebäude sich befindet, unterliegt zusammen mit dem benachbarten Flurstück 1938, auf dem das Wohnhaus Ludolfstraße 43 aus der Mitte des 19. Jahr-

hunderts steht, und dem Flurstück 76 der Gemarkung Eppendorf als Teil der Umgehung der St. Johannis Kirche/Eppendorf dem Denkmalschutz. Ebenfalls unter Denkmalschutz stehen das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtete reich geschmückte Bürgerhaus Ludolfstraße Nr. 19 und die Bürgerhäuser Nr. 23 und 25 aus der Zeit um 1800 auf den Flurstücken 80 und 79 der Gemarkung Eppendorf mit ihren zur Alster gelegenen Gärten.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets zu ordnen sowie Flächen für den Gemeinbedarf und für den Verkehr zu sichern.

Die Ludolfstraße ist ein Teil der überörtlichen innerstädtischen Verkehrsverbindung zwischen den Stadtteilen Lurup, Lokstedt, Eppendorf und Winterhude, die über den Siemersplatz (mit Anschluß an die Bundesstraße 447), die Osterfeldstraße und den Lokstedter Weg führt. Darüber hinaus hat der Straßenzug Ludolfstraße die Funktion einer Hauptverkehrsstraße, die in ihrem Abschnitt zwischen Heinickestraße und Hudtwalckerstraße Teilstrecke der Bundesstraße 5, die aus südöstlicher Richtung über die Barmbeker Straße, Winterhuder Marktplatz und Hudtwalckerstraße kommend nach Südwesten über Schottmüllerstraße und Breitenfelder Straße weiterführt. Die Ludolfstraße soll entsprechend der Verkehrsbelastung auf der nordöstlichen Seite verbreitert und unter Berücksichtigung der Links- und Rechtsabbiegespuren in den Kreuzungsbereichen Eppendorfer Landstraße/Ludolfstraße und Kellinghusenstraße/Hudtwalckerstraße/Ludolfstraße ausgebaut werden. Zur Unterbringung des nördlichen Fußweges sollen in das Gemeindehaus der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis/Eppendorf im Erdgeschoß Arkaden eingebrochen werden. Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude Ludolfstraße 43 (Brahmskeller) muß der Straßenverbreiterung weichen. Es soll als wichtiges Zeugnis der historischen Bebauung Alt-Eppendorfs erhalten und in räumlicher Beziehung zu den anderen Baudenkmalern im Bereich der Ludolfstraße wieder aufgebaut werden. Im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Aufbauplan werden die nicht für die Straßenverbreiterung benötigten Teile der Grundstücke zwi-

zwischen Ludolfstraße, Tewessteg und Alster für das evangelisch-lutherische Gemeindehaus und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Für die dem Denkmalschutz unterliegenden Anlagen gelten Beschränkungen nach dem Denkmalschutzgesetz vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a).

IV

Der Geltungsbereich ist etwa 13 300 qm groß. Hiervon entfallen auf Straßen etwa 9 800 qm (davon neu etwa 2 300 qm), auf Wasserflächen etwa 1 100 qm.

Für die Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen - benötigten Flächen zum Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden (etwa 1 500 qm). Sie sind teilweise bebaut. Beseitigt werden müssen 6 Gebäude. Betroffen sind 15 Wohnungen, 3 Läden, 2 Gastwirtschaften und zwei gewerbliche Betriebe. Außerdem werden Umbauten an dem Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Johannis/Eppendorf notwendig.

Weitere Kosten entstehen durch den Straßenbau.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

